

INFORMATION ZUR EUROPÄISCHEN VERPACKUNGSVERORDNUNG PPWR

Die EU-Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR (EU) 2025/40), ist am 11. Februar 2025 in Kraft getreten. Damit werden im gesamten EU-Binnenmarkt schrittweise neue Regelungen für Gestaltung, Verwendung und Verwertung von Verpackungen eingeführt.

Zum jetzigen Zeitpunkt herrschen bezüglich einzelner Erfüllungskriterien noch Unklarheiten – einige Methoden und Standards müssen von der EU-Kommission erst noch per Sekundärrecht (delegierte und Durchführungsrechtsakte) festgelegt werden. Das betrifft insbesondere die Bewertungskriterien zur Recyclingfähigkeit und die harmonisierten Kennzeichnungsvorgaben. Dieses Dokument wird entsprechend überarbeitet, sobald weitere gesetzliche Regelungen der PPWR in Kraft treten oder konkretisiert werden.

Nachfolgend unser aktueller Stand zu den für unsere Transportverpackung relevanten Artikeln der PPWR.

Artikel 5 – Stoffbeschränkung

Die Summe der Konzentration von Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom VI in unseren Verpackungen hält den Grenzwert von 100 mg/kg in allen Bestandteilen unserer Transportverpackung ein. Grundlage sind die Materialdeklarationen unserer Lieferanten.

Artikel 6 – Recyclingfähigkeit

Unsere Komponenten sind grundsätzlich recyclingfähig ausgelegt. Da die Leistungsstufen und Bewertungskriterien zur Einstufung in Recyclingfähigkeitsklassen erst durch delegierte Rechtsakte konkretisiert werden, ist eine abschließende Klasseneinstufung derzeit nur eingeschränkt möglich.

Artikel 10 – Minimierung von Verpackungen

Bei der Auslegung unserer Verpackung berücksichtigen wir bereits den notwendigen Produktschutz, die Anforderungen der Handhabung und des Transports sowie die Vermeidung überflüssigen Materials.

Artikel 15 – Kennzeichnung zur Identifikation der Verpackung und des Erzeugers

Da ein Bedrucken der Transportverpackung technisch unverhältnismäßig aufwendig wäre, nutzen wir zur Kennzeichnung die beigelegten Unterlagen oder den Lieferschein.

Gerne informieren wir Sie, sobald weitere gesetzliche Klarstellungen erfolgt sind.

Mit freundlichen Grüßen

GIMA, Girnghuber GmbH, Ludwig-Girnghuber-Str. 1, 84163 Marklkofen | Stand 01.08.2026